



SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Burgberg e. V.

§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Burgberg". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgberg.
3. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen - als für sich verbindlich - die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes. Der Verein ist korporativ Mitglied beim Pferdezuchtverband Heidenheim/Brenz.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
2. Die Veranstaltungen und Beschickungen von Pferdeleistungsprüfungen und -turnieren.
3. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
4. Zusammenschluss aller Jugend-Mitglieder in einer Jugendabteilung, mit dem Ziel:
sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung, neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
5. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
Mitgliedern über 18 Jahren, Jugendmitglieder 14 Jahre und Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern. Wenn ein förderndes Mitglied den Status aktiv übernimmt, erhöht sich der Beitrag vom fördernden Mitglied auf aktives Mitglied. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung und gleichzeitiger Entrichtung des Beitrags beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Gründe für etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen, alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen.
 - b) die festgesetzten Jahresbeiträge ohne besondere Aufforderung vor Ablauf des ersten Monats des Geschäftsjahres und die Ordnungsgebühren innerhalb sechs Wochen zu zahlen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht solange seiner Rechte verlustig.
 - c) An den Vereinsmeisterschaften dürfen nur aktive Reiter, die den Verein auch sonst bei Turnieren vertreten, teilnehmen.

§ 5
Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresabschluss schriftlich erfolgen kann,
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.



Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es sich vereinschädigend verhält, insbesondere die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b) wenn es die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
- d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- e) wegen unehrenhafter Handlungen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen die Ausschließung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber. Das ausscheidende Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände, sofort an den Verein herauszugeben. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

§ 6

Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenführer,
- e) dem Reitwart,
- f) dem Pressewart,
- g) dem Jugendwart,
- h) dem Festausschuß-Vorsitzenden,
- i) dem Oberwirt,
- j) dem Hallenwart,
- k) dem Platzwart.



Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben jeweils bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder 2. Vorsitzender, Kassenwart, Pressewart, Festausschuß-Vorsitzender und Hallenwart wurden bei ihrer ersten Wahl am 25. Januar 85 je auf ein Jahr gewählt; künftig werden auch diese Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres nach Schluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:

- 1. Bericht des Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
Vorlage der vom Kassenführer aufgestellten Jahresabschlussrechnung
Bericht der Rechnungsprüfer
Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und Schriftführers
Wahlen
Anträge
Verschiedenes*
- 2. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern 14 Tage vorher in den Vereinsnachrichten des Mitteilungsblattes der Stadt Giengen bekannt zugeben. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.*
- 3. Anträge der Mitglieder sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.*
- 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
b) Änderung der Satzung
c) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
e) Auflösung des Vereins*



5. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher (absoluter) Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt für die Wahlen. Sie können auch durch Zuruf erfolgen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich der Bekanntgabe von Ort und Zeit und Tagesordnung findet § 8 Anwendung.

§ 10

Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfer ist mit der Bestätigung, dass Jahresabschluss und Bericht von der Mitgliederversammlung genehmigt sind, dem Landesverband der ländlichen Reit- und Fahrvereine vorzulegen.

§ 11

Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Satzungsänderungen, welche die Vorschrift der Gemeinnützigkeitsverordnungen betreffen, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

Die Satzung ist jedem Mitglied gegen Unterschrift auszuhändigen. Die Mitglieder anerkennen damit die Rechtsverbindlichkeit der sie betreffenden Bestimmungen.

§ 12

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist 6 Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.



2. *Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.*

§ 13

Der Verein haftet nicht für irgendwelche Schäden, die einem Mitglied beim Reitbetrieb zustoßen. Für eventuelle Gäste gilt sinngemäß das gleiche.

Die vorstehende Satzung des Reit- und Fahrvereins Burgberg e. V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.1991 einstimmig beschlossen.

Giengen-Burgberg, den 05.04.1991